

► Informationsbeschaffung

Die Schwierigkeiten bei der Einsicht in die Nachlassakten

| Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 23 EGGVG) ist der statthafte Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung des Nachlassgerichts nach § 13 Abs. 7 FamFG über die Nichtgewährung von Einsicht in die Nachlassakten eines abgeschlossenen Verfahrens für einen am Verfahren nicht beteiligten Dritten. |

Im Fall des BGH (15.11.23, IV ZB 6/23, Abruf-Nr. 239247) wurde von einem Kommanditisten die Einsichtnahme in die Nachlassakte eines anderen Kommanditisten begehrt. Während das AG dies verweigerte, hatte das OLG Bedenken und eine neue Entscheidung angeordnet. Hiergegen wendet sich die Erbin nach der Entscheidung des BGH erfolglos. Die Entscheidung ist auch für Einsichtsgesuche von Gläubigern im Hinblick auf verstorbene Schuldner wichtig.

MERKE | Der BGH unterscheidet das – für die Einsicht ausreichende – berechtigte Interesse vom rechtlichen Interesse. Ein berechtigtes Interesse muss sich nicht auf ein bereits vorhandenes Recht stützen, es geht über ein rechtliches Interesse hinaus und ist anzunehmen, wenn ein vernünftiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse besteht, das auch tatsächlicher, etwa wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Art sein kann und im Allgemeinen vorliegen wird, wenn ein künftiges Verhalten des Antragstellers durch Kenntnis vom Akteninhalt beeinflusst werden kann.

► Insolvenz

Insolvenzgericht muss bei Eröffnung alle Voraussetzungen prüfen

| Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens genügt es nicht, wenn im Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung ein Insolvenzgrund nach § 16 InsO vorliegt. |

Die entgegenstehende Ansicht ist nach dem BVerfG (13.12.23, 2 BvR 2143/21, Abruf-Nr. 239871) „schlechterdings unhaltbar“. Es hat damit einen Eröffnungsbeschluss des AG und die zurückweisende Beschwerdeentscheidung aufgehoben, nachdem drei Gläubiger – jeweils auf der Grundlage eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheids – einen Insolvenzantrag gestellt hatten. Während das AG seinen Beschluss gar nicht begründet hat, hat das LG nur darauf hingewiesen, dass im Eröffnungszeitpunkt Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vorgelegen habe. Es fehlte aber die Feststellung des rechtlichen Interesses an der Antragstellung, was der Schuldner geltend gemacht hatte.

MERKE | Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist ein Insolvenzantrag (§ 13 Abs. 1 S. 1 InsO). Dieser muss zulässig und begründet sein (BGH WM 06, 1629). Stellt ein Gläubiger den Insolvenzantrag, setzt dessen Zulässigkeit nach § 14 Abs. 1 S. 1 InsO voraus, dass der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung sowie den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. Begründet ist der Insolvenzantrag, wenn gemäß § 16 InsO ein Eröffnungsgrund gegeben ist, im Fall eines Gläubigerantrags also Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) zur Überzeugung des Gerichts im Zeitpunkt der Eröffnung vorliegen (BGH WM 06, 2086).



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 230247

So differenziert der
BGH



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 239871

Zulässigkeit und
Begründetheit eines
Insolvenzantrags